1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Theilheim vom 19.11.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Theilheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Theilheim vom 20.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) betragen

a) bei einer Grabtiefe von 2,00 m (Normalgrab)	590,00 €
b) bei einer Grabtiefe von 2,40 m (Tiefgrab)	690,00 €
c) bei einem Kindergrab bis 8 Jahren (1,30 m)	290,00 €
d) bei einem Urnenerdgrab (0,80 m)	194,00 €
e) bei einem Urnengrab in der Urnenstehle / Urnenwand	164,00 €“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers bei der Beerdigung beträgt je Sarg- / Urnenträger	65,00 €“

3. An § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die Gebühr für die Leitung der Bestattungsfeier beträgt	95,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Theilheim, den 19.11.2025

Gemeinde Theilheim

Karoline Ruf
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 19.11.2025 (Datum) im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch digitale Bekanntmachung unter
https://www.theilheim.de/amtliches.html hingewiesen.
Die digitale Bekanntgabe wurde am 19.11.2025 (Datum) veröffentlicht und verbleibt dauerhaft auf der Homepage.

Theilheim, 19.11.2025
Gemeinde Theilheim

T h o m a
Verwaltungsrätin